- 2 -

**Kurze Schilderung des Gegenstands der Petition**

Obwohl es Paragraphen gibt, die psychisch erkrankten Studenten dabei helfen sollten, trotz ihrer Erkrankung ihr Studium zu absolvieren, werden ihre Krankheiten von Prüfungsausschüssen deutschlandweit fälschlicherweise als eine Störung oder Eigenheit der Persönlichkeit abgetan. Somit werden den Studenten die dafür geschaffenen Nachteilsausgleiche pauschal nicht gewährt. Das passiert sogar trotz Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dies muss sich ändern!

Gemäß §2 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) und 3§ des Behinderten-gleichstellungsgesetztes des Bundes (BGG) existiert eine Definition eines allgemeinen Behinderungsbegriffs: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Der Begriff schließt auch länger andauernde und episodisch verlaufende Krankheiten wie psychische Krankheiten/Störungen mit ein.

Entsprechend der Prüfungsordnung §5 Abs. 3 Satz 1 heißt es: „Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- 3 -

**Wortlaut der Petition**

Ich bin eine dreifache Mutter aus Finnland und studiere seit 2003 Psychologie an der TU Dresden. Zum Diplomabschluss fehlen mit noch drei Prüfungen und die Abschlussarbeit. Alle Vorleistungen sind längst erbracht. Trotz schwieriger Verhältnisse wie Scheidung, Erziehung von drei Kindern, kein Bafög, Ausländerin und drei Minijobs, kam ich bis hierhin und absolvierte bereits zehn mündliche Prüfungen. Wegen diverser Belastungen verschlimmerte sich mein psychischer Zustand während des Studiums und ich wurde von meiner Universität daraufhin fallen lassen, wie so viele andere.

Obwohl es Paragraphen gibt, die auch psychisch erkrankten Studenten dabei helfen sollten, trotz ihrer Erkrankung ihr Studium zu absolvieren, werden ihre Krankheiten von Prüfungsausschüssen fälschlicherweise als eine Störung oder Eigenheit der Persönlichkeit abgetan und Ihnen werden die dafür geschaffenen Nachteilsausgleiche pauschal nicht gewährt. Selbst dann, wenn eine Diagnose und ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

So ist es bei meinem Fall auch gewesen. Ich habe trotz eines ärztlichen Attestes den Nachteilsausgleich nicht gewährt bekommen, obwohl ich einen Rechtsanspruch darauf habe. Ich beantragte im März 2017 meine letzten Diplomprüfungen schriftlich statt mündlich zu belegen. Dies wurde mir nicht gestattet. Nun droht mir der Abbruch des kompletten Studiums, zwei mündliche Prüfungen entfernt vom Diplom.

Es ist mir nicht verständlich, wie so etwas in einem Rechtstaat überhaupt passieren kann:

1. Es ist in der betreffenden Prüfungsordnung §5 Abs. 3 Satz 1 festgeschrieben, dass Personen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein Nachteilsausgleich gewährt werden muss, wenn sie dies durch ein ärztliches Attest belegen können. Ein adäquater Nachteilsausgleich ist in diesem Falle die Prüfungsformänderung.

Dies habe ich getan. Ich habe eine Prüfungsformänderung beantragt mit einem ärztlichen Attest, das Vorliegen und Schwere der psychischen Störung eindeutig benennt.

2. Nach §2 Absatz 1 des SGB IX und §3 des Behindertengleichstellungsgesetztes des Bundes (BGG) gilt: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Der Begriff schließt auch länger andauernde und episodisch verlaufende Krankheiten wie psychische Krankheiten/Störungen mit ein.

*[Fortsetzung s. nächste Seite]*

- 4 -

**Wortlaut der Petition (Fortsetzung)**

3. Gleichzeitig wurde mir vom Prüfungsausschuss unterstellt, aufgrund der Störung nicht die erforderliche Leistung zu erbringen. Dazu sagt die Diplom-Prüfungsordnung § 1 „Zweck der Diplomprüfung“: Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Es steht nirgends, dass diese Inhalte mündlich dargebracht werden müssen.

Auf diese Paragraphen wurde auch bei meinem Fall seitens der TU Dresden nicht geachtet. Damit verhindern Sie meinen Berufsabschluss und meine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Da im Diplomstudiengang kein Zwischenabschluss (z. B. Bachelor) erworben werden kann, bin ich mit 35 Jahren arbeitslos und ohne Erstausbildung. Damit handeln die Akteure gegen die Rechtsordnung, gegen die Chancengleichheit und gegen die Verpflichtung zur Integration.

Nun stehe ich vor Gericht und kämpfe um mein Recht. Es ist kräfteraubend und demütigend zugleich und der Ausgang und meine Zukunft stehen offen. Wegen der Angst vor Stigmatisierung verstecken sich viele Menschen mit ähnlichen Störungen und geben auf, anstatt für ihre Rechte zu kämpfen. Ich schreibe Ihnen zwar als eine Einzelperson, aber ich bin kein Einzelfall. Laut Frau Dr. Christiane Schindler (Leiterin der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studentenwerk) verweigern Prüfungsausschüsse deutschlandweit einen Nachteilsausgleich „pauschal“, wenn der Grund des Antrages eine nichtsichtbare Erkrankung oder Behinderung ist. (vgl. Freie Presse Chemnitz vom 21.03.2018). Die Lage ist alarmierend und es besteht akuter Handlungsbedarf.

Ich und andere, die Ähnliches erlebt haben, hatten auf Verständnis und Hilfe erhofft, als wir uns endlich trauten, über unsere psychischen Erkrankungen zu sprechen. Was wir infolge dessen vorfanden, waren geschlossene Türen.

Ich habe Ende 2017 eine Initiative gegründet, die sich für die Entstigmatisierung und Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen stark macht (www.mindcolors.de). Mittlerweile haben sich viele Menschen bei uns gemeldet, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, doch kann sich kaum ein Student ein Gerichtsprozess gegen eine Universität leisten oder traut sich dies zu tun. So ein Prozess nimmt zudem Jahre in Anspruch.

*[Fortsetzung s. nächste Seite]*

- 5 -

**Wortlaut der Petition (Fortsetzung)**

Ich hoffe sehr, dass psychisch erkrankte Studierende so etwas bald nicht mehr durchmachen müssen - dass sie nicht mehr wegen ihrer Erkrankung diskriminiert und exkludiert werden. Hochschulen müssen gesetzlich verpflichtet werden, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, auch im Falle einer psychischen Beeinträchtigung.

Ich füge Ihnen meine komplette Geschichte an, um das Ausmaß meiner Erkrankung besser zu verdeutlichen. Ebenfalls füge ich ein Positionspapier an, das meine Initiative verfasst hat und wir durch die Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) an Hochschulen deutschlandweit gesendet haben.

Ich bitte Sie um eine allgemeine Stellungnahme zum Thema Umgang von Universitäten mit psychisch erkrankten Studierenden.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen, dass Inklusion, und damit einhergehend das Recht auf Nachteilsausgleich, ein Menschenrecht ist.

Vielen Dank!

Ich bin mit der Nennung meines Namens einverstanden, falls der Petitionsausschuss

meine Petition im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

nutzt.

**Ja** ◙ **Nein** O

**Ort, Datum, Unterschrift**

Dresden, 25.10.2018 **X**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ihre Unterschrift unter der Petition ist aus Rechtsgründen wichtig. Senden Sie die

Petition bitte per Post oder Telefax (Fax: (030) 227 36027) an die oben

angegebene Adresse.